**Deutscher Bundestag**
**10. Wahlperiode**

**Drucksache 10/1423**

08. 05. 84

# Unterrichtung

**durch das Europäische Parlament**

## Entschließung zum Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union

*Das Europäische Parlament,*

— unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 9. Juli 1981 zur Einsetzung eines Institutionellen Ausschusses (1),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 1982 zu den Leitlinien für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der Europäischen Union (2),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 1983 zum Inhalt des Vorentwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union (3),

— in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (Dok. 1-1200/83),

A. überzeugt, daß es angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten dringend notwendig und unerläßlich ist, dem europäischen Aufbauwerk neue Dynamik zu verleihen; diese Neubelebung sollte durch die Vertiefung der bestehenden Politiken, die ausarbeitung neuer Politiken und die Schaffung eines neuen institutionellen Gleichgewichts erfolgen,

B. unter Hinweis darauf, daß die Europäische Union von den Mitgliedstaaten in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 20. Oktober 1972 und in der Feierlichen Deklaration vom 19. Juni 1983 sowie von den Institutionen der Gemeinschaften selbst zum Ziel erklärt wurde,

C. in dem Bewußtsein, daß es seine historische Pflicht ist, als erstes von den europäischen Bürgern direkt gewähltes Parlament einen Entwurf für eine Union vorzulegen,

D. in Anbetracht der Tatsache, daß der vom Institutionellen Ausschuß unterbreitete Vorentwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, der sich auf die während des dreißigjährigen Bestehens der Gemeinschaften gewonnene Erfahrung

---

(1) ABl. Nr. C 234/48 vom 14.09.1981
(2) ABl. Nr. C 238/25 vom 13.09.1982
(3) ABl. Nr. C 277/95 vom 17.10.1983

---

*Am 3. Mai 1984 vom Präsidenten des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übergeben.*

*Vom Europäischen Parlament angenommen am 14. Februar 1984.*

und auf die klare Notwendigkeit stützt, über den gegenwärtigen Grad der Einigung hinauszugehen, den in seiner Entschließung vom 14. September 1983 angenommenen Leitlinien entspricht,

1. billigt diesen Vorentwurf, der hiermit zum Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union wird, und beauftragt seinen Präsidenten, ihn den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten vorzulegen;

2. fordert das Europäische Parlament, das am 17. Juni 1984 gewählt wird, auf, alle geeigneten Kontakte und Treffen mit den nationalen Parlamenten zu organisieren und jede andere dienliche Initiative zu ergreifen, um es ihm zu ermöglichen, die Haltungen und Standpunkte der nationalen Parlamente zu berücksichtigen;

3. wünscht, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union schließlich die Zustimmung aller Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften auf sich vereinigt.

# Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union

— In dem Betreben, das Werk der demokratischen Einigung Europas, dessen erste Verwirklichung die Europäischen Gemeinschaften, das Europäische Währungssystem und die Europäische Politische Zusammenarbeit sind, fortzusetzen und ihm neuen Auftrieb zu verleihen, und überzeugt,daß es für Europa immer wichtiger wird, seine Identität zu bestätigen;

— Erfreut über die bisher erzielten positiven Ergebnisse, jedoch im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Ziele des europäischen Aufbauwerks neu zu definieren und wirksamere und demokratischere Institutionen mit den zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mitteln auszustatten;

— Gestützt auf ihr Eintreten für die Grundsätze der pluralistischen Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des Vorrangs des Rechts;

— Unter Bekräftigung ihres Wunsches, zum Aufbau einer internationalen Gesellschaft beizutragen, die auf der Zusammenarbeit der Völker und der Staaten, der friedlichen Regelung von Konflikten, der Sicherheit und der Stärkung der internationalen Organisationen beruht;

— In dem Willen, durch einen noch engeren Zusammenschluß Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung an die Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sich diesen Bemühungen anzuschließen;

— Entschlossen, die Solidarität zwischen den europäischen Völkern unter Achtung ihrer historischen Persönlichkeit, ihrer Würde und ihrer Freiheit im Rahmen von freiwillig akzeptierten gemeinsamen Institutionen zu stärken;

— Überzeugt von der Notwendigkeit, die Mitwirkung der kommunalen und regionalen Körperschaften am europäischen Aufbauwerk in hierfür geeigneten Formen zu ermöglichen;

— In dem Wunsch, ihre gemeinsamen Ziele schrittweise zu verwirklichen, indem die erforderlichen Übergangszeiten eingehalten werden und jede Weiterentwicklung von der Zustimmung der Völker und der Staaten abhängig gemacht wird;

— In der Absicht, gemeinsamen Institutionen nach dem Grundsatz der Subsidiarität nur die Zuständigkeiten zu übertragen, die sie benötigen, um die Aufgaben zu bewältigen, die sie wirkungsvoller wahrnehmen können als jeder einzelne Mitgliedstaat für sich;

Haben die Hohen Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, beschlossen, die EUROPÄISCHE UNION zu gründen.

# ERSTER TEIL

# DIE UNION

### Artikel 1

**Gründung der Union**

Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander die Europäische Union.

### Artikel 2

**Aufnahme neuer Mitglieder**

Jeder demokratische europäische Staat kann die Mitgliedschaft in der Union beantragen. Die Beitrittsregeln sowie die mit dem Beitritt verbundenen Anpassungen sind Gegenstand eines Vertrags zwischen der Union und dem Bewerberstaat. Dieser Vertrag wird gemäß dem in Artikel 65 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren geschlossen.

Ein Beitrittsvertrag, der eine Änderung dieses Vertrags bedingt, kann erst geschlossen werden, nachdem das in Artikel 84 dieses Vertrags vorgesehene Vertragsänderungsverfahren durchgeführt worden ist.

### Artikel 3

**Unionsbürgerschaft**

Die Bürger der Mitgliedstaaten sind als solche Bürger der Union. Die Unionsbürgerschaft ist an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats gebunden; sie kann nicht selbständig erworben oder verloren werden. Die Unionsbürger nehmen am politischen Leben der Union in den durch diesen Vertrag vorgesehenen Formen teil, genießen die ihnen durch die Rechtsordnung der Union zuerkannten Rechte und unterliegen den Normen dieser Rechtsordnung.

### Artikel 4

**Grundrechte**

1. Die Union schützt die Würde des einzelnen und räumt jeder unter ihrer Rechtshoheit stehenden Person die Grundrechte und Grundfreiheiten ein, die sich insbesondere aus den gemeinsamen Grundsätzen der Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben.

2. Die Union verpflichtet sich, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die sich aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Sozialcharta ergeben, nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten aufrechtzuerhalten und auszubauen.

3. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren beschließt die Union über ihren Beitritt zu den vorgenannten internationalen Vertragswerken sowie zu den Pakten der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Innerhalb der gleichen Frist verabschiedet die Union nach dem in Artikel 84 dieses Vertrags vorgesehenen Vertragsänderungsverfahren ihre eigene Grundrechtserklärung.

4. Im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der demokratischen Grundsätze oder der Grundrechte durch einen Mitgliedstasat können gemäß Artikel 44 dieses Vertrags Sanktionen verhängt werden.

**Artikel 5**

**Hoheitsgebiet der Union**

Das Hoheitsgebiet der Union umfaßt alle Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, wie sie im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in den Beitrittsverträgen festgelegt sind, unter Berücksichtigung der aus dem Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen.

**Artikel 6**

**Rechtspersönlichkeit der Union**

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit. In jedem Mitgliedstaat besitzt die Union die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten. Im Rahmen der internationalen Beziehungen ist die Union rechts- und geschäftsfähig, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist.

**Artikel 7**

**Gemeinschaftlicher Besitzstand**

1. Die Union macht sich den gemeinschaftlichen Besitzstand zu eigen.

2. Die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie der sich auf diese Gemeinschaften beziehenden Abkommen und Protokolle, die die Ziele der Europäischen Gemeinschaften und ihren Geltungsumfang betreffen und die durch diesen Vertrag weder ausdrücklich noch sinngemäß geändert werden, sind Teile des Rechts der Union. Sie können nur nach dem in Artikel 84 dieses Vertrags vorgesehenen Vertragsänderungsverfahren geändert werden.

3. Die übrigen Bestimmungen der genannten Verträge, Abkommen und Protokolle sind ebenfalls Teil des Rechts der Union, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Ver-

trag stehen. Sie können nur nach dem in Artikel 38 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren des Organgesetzes geändert werden.

4. Die Akte der Europäischen Gemeinschaften sowie die im Rahmen des Europäischen Währungssystems und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit getroffenen Maßnahmen bleiben weiterhin in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen und solange sie nicht durch Akte oder Maßnahmen der Institutionen der Union gemäß deren jeweiligen Zuständigkeiten ersetzt werden.

5. Die Union achtet alle von den Europäischen Gemeinschaften eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer internationalen Organisation geschlossenen Übereinkommen oder Abkommen.

**Artikel 8**

**Institutionen der Union**

Die Erfüllung der der Union übertragenen Aufgaben erfolgt durch ihre Institutionen und ihre Einrichtungen. Die Institutionen der Union sind:

- das Europäische Parlament,
- der Rat der Union,
- die Kommission,
- der Gerichtshof,
- der Europäische Rat.

# ZWEITER TEIL

## ZIELE, AKTIONSWEISEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

### Artikel 9

**Ziele**

Die Ziele der Union sind:

— eine menschliche und harmonische Entwicklung der Gesellschaft zu erreichen, deren Grundlagen insbesondere das Streben nach Vollbeschäftigung, die schrittweise Beseitigung der zwischen ihren Regionen bestehenden Ungleichgewichte, der Schutz der Umwelt und die Schaffung verbesserter Umweltbedingungen sowie der wissenschaftliche und kulturelle Fortschritt ihrer Völker sind,

— eine wirtschaftliche Entwicklung ihrer Völker im Rahmen eines freien Binnenmarktes bei stabiler Währung, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und stetigem Wirtschaftswachstum, ohne unterschiedliche Behandlung der Staatsangehörigen und Unternehmen der verschiedenen Mitgliedstaaten dadurch herbeizuführen, daß sie die Fähigkeiten der Staaten, ihrer Bürger und Unternehmen zur solidarischen Anpassung ihrer Strukturen und Tätigkeiten an die wirtschaftlichen Änderungen stärkt,

— in den internationalen Beziehungen Sicherheit, Frieden, Zusammenarbeit, Entspannung, Abrüstung und Freizügigkeit von Personen und Ideen sowie die Verbesserung der internationalen Handels- und Währungsbeziehungen zu fördern,

— dazu beizutragen, daß sich alle Völker der Welt in harmonischer und gerechter Weise entwickeln, um ihnen zu erlauben, sich aus der Unterentwicklung und vom Hunger zu befreien und ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.

### Artikel 10

**Aktionsweisen**

1. Um diese Ziele zu erreichen, handelt die Union entweder im Wege der gemeinsamen Aktion oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten; die diesen Methoden vorbehaltenen Bereiche werden in diesem Vertrag festgelegt.

2. Unter gemeinsamer Aktion ist die Gesamtheit der — internen und internationalen — Rechtshandlungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Finanzen und der Gerichtsbarkeit sowie der Programme und Empfehlungen der Union zu verstehen, die von ihren Institutionen ausgehen und sich entweder an diese selbst, an die Staaten oder an einzelne richten.

3. Unter Zusammenarbeit sind die Verpflichtungen zu verstehen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Rates eingehen.

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit werden von den Mitgliedstaaten oder von den Institutionen der Union nach den vom Europäischen Rat festgesetzten Regeln umgesetzt.

**Artikel 11**

**Übergang von der Methode der Zusammenarbeit zur Methode der gemeinsamen Aktion**

1. In den in Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 dieses Vertrags vorgesehenen Fällen können bestimmte Bereiche, die der Zusammenarbeit zwischen den Staaten unterliegen, Gegenstand gemeinsamer Aktionen werden. Auf Vorschlag entweder der Kommission, des Rates der Union, des Parlaments oder eines oder mehrer Mitgliedstaaten beschließt der Europäische Rat nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Parlaments, diese Bereiche der ausschließlichen oder konkurrierenden Zuständigkeit der Union zu unterstellen.

2. In den Bereichen, die der gemeinsamen Aktion unterliegen, kann die gemeinsame Aktion nicht durch die Zusammenarbeit ersetzt werden.

**Artikel 12**

**Zuständigkeiten**

1. Weist dieser Vertrag der Union eine ausschließliche Zuständigkeit zu, so sind allein die Institutionen der Union handlungsbefugt; die nationalen Behörden können nur insoweit eingreifen, als das Gesetz der Union dies vorsieht. Solange die Union keine Gesetze erläßt, bleiben die einzelstaatlichen Vorschriften in Kraft.

2. Weist dieser Vertrag der Union eine konkurrierende Zuständigkeit zu, so handeln die Mitgliedstaaten, soweit die Union nicht tätig geworden ist. Die Union wird nur tätig, um die Aufgaben zu verwirklichen, die gemeinsam wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von einzelnen Mitgliedstaaten allein, insbesondere Aufgaben, deren Bewältigung ein Handeln der Union erfordert, weil ihre Ausmaße oder ihre Auswirkungen über die nationalen Grenzen hinausreichen. Das Gesetz, das die gemeinsame Aktion auf einem Gebiet auslöst, mit dem sich die Union oder die Gemeinschaften noch nicht befaßt haben, muß nach dem Verfahren des Organgesetzes angenommen werden.

**Artikel 13**

**Durchführung des Unionsrechts**

Bei der Durchführung des Unionsrechts arbeiten die Union und die Mitgliedstaaten vertrauensvoll zusammen. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Institutionen der Union ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

# DRITTER TEIL

# INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

## *TITEL I*

## *DIE INSTITUTIONEN DER UNION*

### Artikel 14

**Europäisches Parlament**

Das Europäische Parlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Bürgern der Union gewählt. Die Legislaturperiode beträgt fünf Jahre.

Ein Organgesetz legt ein einheitliches Wahlverfahren fest; bis zum Inkrafttreten dieses Organgesetzes bleibt das für die Wahl des Parlaments der Europäischen Gemeinschaften geltende Wahlverfahren in Kraft.

### Artikel 15

**Mitglieder des Parlaments**

Die Mitglieder des Parlaments handeln und beschließen als einzelne und persönlich. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

### Artikel 16

**Aufgaben des Parlaments**

Das Parlament

- wirkt gemäß diesem Vertrag an den Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahren sowie am Abschluß internationaler Übereinkommen mit,
- ermöglicht die Einsetzung der Kommission, indem es ihr politisches Programm billigt,
- übt die politische Kontrolle über die Kommission aus,
- hat die Befugnis, mit qualifizierter Mehrheit einen Mißtrauensantrag anzunehmen, der die Mitglieder der Kommission zwingt, geschlossen ihr Amt niederzulegen,
- besitzt eine Untersuchungsbefugnis und nimmt die Petitionen entgegen, die von den Bürgern der Union an es gerichtet werden,
- übt die sonstigen Zuständigkeiten aus, die ihm durch diesen Vertrag zugewiesen werden.

### Artikel 17

**Mehrheiten im Parlament**

1. Das Parlament beschließt mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.

2. In den ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt das Parlament

a) entweder mit absoluter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit seiner Mitglieder;

b) oder mit qualifizierter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit seiner Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Bei der Haushaltsabstimmung in zweiter Lesung gilt als qualifizierte Mehrheit die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments und drei Fünftel der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.

**Artikel 18**

**Untersuchungsbefugnis und Petitionen**

Die Regeln über die Ausübung der Untersuchungsbefugnis des Parlaments und des Rechts der Bürger, Petitionen an das Parlament zu richten, werden durch Organgesetze bestimmt.

**Artikel 19**

**Geschäftsordnung des Parlaments**

Das Parlament gibt sich mit absoluter Mehrheit seine Geschäftsordnung.

**Artikel 20**

**Rat der Union**

Der Rat der Union setzt sich aus Vertretungen der Mitgliedstaaten zusammen, die von ihren jeweiligen Regierungen ernannt werden; jede Vertretung wird von einem Minister geleitet, der in besonderer Weise und ständig mit den Angelegenheiten der Union beauftragt ist.

**Artikel 21**

**Aufgaben des Rates der Union**

Der Rat

— wirkt gemäß diesem Vertrag an den Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahren sowie am Abschluß internationaler Übereinkommen mit,

— übt die Zuständigkeiten aus, die ihm im Bereich der internationalen Beziehungen anvertraut sind, und beantwortet die von den Mitgliedern des Parlaments zu diesem Bereich eingereichten schriftlichen und mündlichen Anfragen,

— übt die sonstigen Zuständigkeiten aus, die ihm durch diesen Vertrag übertragen werden.

**Artikel 22**

**Gewichtung der Stimmen im Rat der Union**

Die Stimme jeder einzelnen Vertretung wird in der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Weise gewogen.

Beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten wird die Gewichtung ihrer Stimmen im Beitrittsvertrag festgelegt.

**Artikel 23**

**Mehrheiten im Rat der Union**

1. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen gewogenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.

2. In den in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen beschließt der Rat:

a) entweder mit absoluter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der gewogenen Stimmen, die mindestens die Hälfte der Vertretungen umfassen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen,

b) oder mit qualifizierter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gewogenen Stimmen, die die Mehrheit der Vertretungen umfassen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Bei der Haushaltsabtimmung in zweiter Lesung gilt als qualifizierte Mehrheit die Mehrheit von drei fünfteln der gewogenen Stimmen, die die Mehrheit der Vertretungen umfassen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen,

c) oder mit Einstimmigkeit der Vertretungen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.

3. Während einer Übergangszeit von zehn Jahren wird, sofern eine Vertretung ein vitales einzelstaatliches Interesse geltend macht, das von dem zu fassenden Beschluß betroffen ist und das von der Kommission als solches anerkannt wird, die Abstimmung vertagt, damit erneut über die Frage beraten werden kann. Die Gründe für den Antrag auf Vertagung sind zu veröffentlichen.

**Artikel 24**

**Geschäftsordnung des Rates der Union**

Der Rat gibt sich mit absoluter Mehrheit seine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sieht die Öffentlichkeit der Sitzungen vor, in denen der Rat als Legislative oder Haushaltsbehörde handelt.

**Artikel 25**

**Kommission**

Die Kommission nimmt innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Parlaments ihre Tätigkeit auf.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode ernennt der Europäische Rat den Präsidenten der Kommission; dieser bildet die Kommission nach Anhörung des Europäischen Rates.

Die Kommission legt dem Parlament ihr Programm vor. Sie nimmt ihre Tätigkeit nach ihrer Einsetzung durch das Parlament auf. Sie bleibt bis zur Einsetzung der neuen Kommission im Amt.

**Artikel 26**

**Zusammensetzung der Kommission**

Der Aufbau und die Arbeitsweise der Kommission sowie die Rechtsstellung ihrer Mitglieder werden durch ein Organgesetz geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes finden die Vorschriften über den Aufbau und die Arbeitsweise der Kommissioin der Europäischen Gemeinschaften sowie die Rechtsstellung ihrer Mitglieder auf die Kommission der Union Anwendung.

**Artikel 27**

**Geschäftsordnung der Kommission**

Die Kommission gibt sich ihre Geschäftsordnung.

**Artikel 28**

**Aufgaben der Kommission**

Die Kommission

- definiert in dem Programm, das sie dem Parlament zur Billigung unterbreitet, die Leitlinien für die Tätigkeit der Union,
- ergreift die sich daraus ergebenden Initiativen,
- hat das Recht der Gesetzesinitiative und wirkt am Gesetzgebungsverfahren mit,
- erläßt die Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen und faßt die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse,
- unterbreitet den Entwurf des Haushaltsplans,
- führt den Haushaltsplan aus,
- vertritt die Union in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen in den Außenbeziehungen,
- wacht über die Anwendung des Vertrags und der Gesetze der Union,
- übt die sonstigen Zuständigkeiten aus, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen werden.

**Artikel 29**

**Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber dem Parlament**

1. Die Kommission ist dem Parlament gegenüber verantwortlich.

2. Sie beantwortet die von seinen Mitgliedern gestellten schriftlichen und mündlichen Anfragen.

3. Die Mitglieder der Kommission müssen nach einem mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Mißtrauensantrag des Parlaments geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Entscheidung über den Mißtrauensantrag kann nur in offener Abstimmung und nicht vor Ablauf von drei Tagen nach Einbringungen des Antrags erfolgen.

4. Nach dem Mißtrauensvotum wird eine neue Kommission nach dem in Artikel 25 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren gebildet. Bis zur Einsetzung der neuen Kommission führt die Kommission, der das Mißtrauen ausgesprochen wurde, die laufenden Geschäfte.

**Artikel 30**

**Gerichtshof**

1. Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags und jedes auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakts.

2. Die Mitglieder des Gerichtshofs werden jeweils zur Hälfte vom Parlament und vom Rat der Union ernannt. Bei ungerader Mitgliederzahl ernennt das Parlament ein Mitglied mehr als der Rat.

3. Der organisatorische Aufbau des Gerichtshofs, die Zahl und die Rechtsstellung seiner Mitglieder und die Dauer ihres Mandats werden durch ein Organgesetz geregelt, in dem auch das Verfahren für ihre Ernennung und die dazu erforderlichen Mehrheiten festgelegt werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten für den Gerichtshof der Union die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaftsverträge und die für ihre Durchführung getroffenen Maßnahmen.

4. Der Gerichtshof gibt sich seine Verfahrensordnung.

**Artikel 31**

**Europäischer Rat**

Der Europäische Rat besteht aus den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Union und dem Präsidenten der Kommission, der mit Ausnahme der Aussprache über die Ernennung seines Nachfolgers und über die Ausarbeitung von an die Kommission gerichteten Botschaften und Empfehlungen an den Arbeiten des Europäischen Rates teilnimmt.

**Artikel 32**

**Aufgaben des Europäischen Rates**

1. Der Europäische Rat

— gibt Empfehlungen und geht Verpflichtungen im Bereich der Zusammenarbeit ein,

— beschließt in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren über die Ausweitung der Zuständigkeiten der Union,

— ernennt den Präsidenten der Kommission,

— richtet Botschaften an die übrigen Institutionen der Union,

— unterrichtet das Parlament regelmäßig über die Tätigkeit der Union in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen,

— beantwortet die von den Mitgliedern des Parlaments eingereichten schriftlichen und mündlichen Anfragen,

— nimmt die sonstigen Aufgaben wahr, die ihm durch diesen Vertrag zugewiesen werden.

2. Der Europäische Rat legt seine eigenen Beschlußfassungsverfahren fest.

**Artikel 33**

**Einrichtungen der Union**

1. Die Union verfügt über folgende Einrichtungen:

— den Rechnungshof,

— den Wirtschafts- und Sozialausschuß,

— die Europäische Investitionsbank,

— den Europäischen Währungsfonds.

Die Vorschriften über die Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse dieser Einrichtungen, ihren organisatorischen Aufbau und ihre Zusammensetzung werden durch Organgesetze festgelegt.

2. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden jeweils zur Hälfte vom Parlament und vom Rat der Union ernannt.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist eine beratende Einrichtung für die Kommission, das Parlament, den Rat der Union und den Europäischen Rat und kann aus eigener Initiative Stellungnahmen an diese richten. Der Ausschuß wird zu jedem Vorschlag konsultiert, der entscheidende Auswirkungen auf die Formulierung und Durchführung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik hat. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung. Die Zusammensetzung des Ausschusses muß eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sicherstellen.

4. Der Europäische Währungsfonds verfügt über die zur Sicherung der Währungsstabilität erforderliche Autonomie.

5. Für jede der vorgenannten Einrichtungen gelten die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags auf die entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen Anwendung finden.

Die Union kann durch Organgesetz weitere zu ihrem Funktionieren notwendige Einrichtungen schaffen.

## *TITEL II*

## *DIE AKTE DER UNION*

### Artikel 34

**Definition des Gesetzes**

1. Das Gesetz bestimmt die für die gemeinsame Aktion geltenden Regeln. Es beschränkt sich so weit wie möglich auf die Festlegung der Grundsätze, auf denen die gemeinsame Aktion beruht, und überläßt es den für ihre Durchführung zuständigen Stellen der Union oder der Mitgliedstaaten, Durchführungsbestimmungen festzulegen.

2. Der organisatorische Aufbau und die Funktionsweise der Institutionen sowie weitere in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Bereiche werden nach dem in Artikel 38 dieses Vertrags vorgesehenen besonderen Verfahren durch Organgesetze geregelt.

3. Das Haushaltsgesetz wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 76 dieses Vertrags verabschiedet.

### Artikel 35

**Unterschiedliche Anwendung des Gesetzes**

Das Gesetz kann für die Durchführung seiner Bestimmungen unterschiedliche Übergangsfristen oder -maßnahmen für die einzelnen Adressaten vorsehen, wenn seine einheitliche Anwendung aufgrund der spezifischen Lage, in der sich einige der Adressaten befinden, besondere Schwierigkeiten aufwirft. Diese Fristen und Maßnahmen müssen jedoch zum Ziel haben, die spätere Anwendung aller Bestimmungen des Gesetzes auf alle Adressaten zu erleichtern.

### Artikel 36

**Legislative**

Das Parlament und der Rat der Union üben gemeinsam unter aktiver Beteiligung der Kommission die Gesetzgebungsbefugnis aus.

### Artikel 37

**Gesetzesinitiative und Vorlage von Änderungsvorschlägen**

1. Die Kommission hat das Recht der Gesetzesinitiative. Sie kann die von ihr unterbreiteten Gesetzentwürfe jederzeit zurückziehen, bis das Parlament oder der Rat der Union sie in erster Lesung ausdrücklich angenommen hat.

2. Auf begründete Aufforderung des Parlaments oder des Rats legt die Kommission einen der Aufforderung entsprechenden Gesetzentwurf vor. Im Fall der Weigerung der Kommission kann das Parlament oder der Rat gemäß den in ihren Geschäftsordnungen festgelegten Verfahren

einen ihrer ursprünglichen Aufforderung entsprechenden Gesetzentwurf einbringen. Die Kommission muß ihre Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben.

3. Unter den in Artikel 38 dieses Vertrags vorgesehenen Bedingungen

— kann die Kommission für jeden Gesetzentwurf Änderungsvorschläge vorlegen; über diese Änderungsvorschläge wird vorrangig abgestimmt;

— können die Mitglieder des Parlaments und die Vertretungen der Mitgliedstaaten im Rat im Rahmen der Aussprachen innerhalb ihrer jeweiligen Institutionen ebenfalls Änderungsvorschläge vorlegen.

**Artikel 38**

**Verabschiedung der Gesetze**

1. Alle Gesetzentwürfe werden dem Parlament unterbreitet. Innerhalb von sechs Monaten billigt das Parlament den Entwurf mit oder ohne Änderungen. Ein Organgesetzentwurf kann vom Parlament mit absoluter Mehrheit geändert werden; für seine Billigung ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Werden die für die Billigung des Entwurfs erforderlichen Mehrheiten nicht erzielt, so hat die Kommission das Recht, ihn zu ändern und ihn dem Parlament erneut zu unterbreiten.

2. Der vom Parlament mit oder ohne Änderungen gebilligte Entwurf wird dem Rat der Union übermittelt. Die Kommission kann innerhalb eines Monats nach der Billigung durch das Parlament eine Stellungnahme abgeben, die ebenfalls dem Rat übermittelt wird.

3. Der Rat beschließt innerhalb von sechs Monaten. Billigt er den Entwurf mit absoluter Mehrheit, ohne ihn zu ändern, oder lehnt er ihn einstimmig ab, so ist das Gesetzgebungsverfahren beendet.

Hat die Kommission ausdrücklich eine negative Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben oder handelt es sich um einen Entwurf für ein Organgesetz, so billigt der Rat den Entwurf mit qualifizierter Mehrheit, ohne ihn zu ändern, oder lehnt ihn mit der gleichen Mehrheit ab; in diesen Fällen ist das Gesetzgebungsverfahren beendet.

Wurde bei der Abstimmung über den Entwurf keines der obengenannten erforderlichen Ergebnisse erzielt oder wurde der Entwurf mit einfacher Mehrheit oder — bei Organgesetzen — mit absoluter Mehrheit geändert, so wird das in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehene Konzertierungsverfahren eröffnet.

4. In den im letzten Unterabsatz von Absatz 3 dieses Artikels genannten Fällen tritt der Konzertierungsausschuß zusammen. Dieser Ausschuß setzt sich aus einer

Delegation des Rates der Union und einer Delegation des Parlaments zusammen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

Einigt sich der Ausschuß innerhalb von drei Monaten auf einen gemeinsamen Text, so wird dieser Text dem Parlament und dem Rat zur Billigung unterbreitet; diese beschließen innerhalb von drei Monaten mit absoluter Mehrheit oder — bei Organgesetzen — mit qualifizierter Mehrheit. Änderungen sind nicht zulässig.

Erzielt der Ausschuß innerhalb der vorgenannten Frist keine Einigung, so wird der aus dem Rat hervorgegangene Text dem Parlament zur Billigung unterbreitet, das innerhalb von drei Monaten mit absoluter Mehrheit oder — bei Organgesetzen — mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Es sind nur Änderungen zulässig, die von der Kommission vorgelegt wurden. Innerhalb von drei Monaten kann der Rat den vom Parlament angenommenen Text mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Es sind keine Änderungen mehr zulässig.

5. Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 3 dieses Vertrags gilt, wenn das Parlament oder der Rat innerhalb der ihnen gesetzten Fristen keine Abstimmung über den Entwurf durchführen, dies als Annahme des Entwurfs durch die Institution, die nicht Stellung genommen hat. Ein Gesetz kann jedoch nicht als angenommen gelten, wenn es nicht entweder vom Parlament oder vom Rat ausdrücklich gebilligt wurde.

6. Das Parlament und der Rat können, sofern eine bestimmte Situation dies erfordert, die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen einvernehmlich verlängern.

**Artikel 39**

**Gesetzesveröffentlichung**

Unbeschadet des Artikels 76 Absatz 4 dieses Vertrags stellt der Präsident desjenigen Teils der Legislative, der als letzter ausdrücklich einen Beschluß gefaßt hat, den Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens fest und veranlaßt unverzüglich die Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt der Union.

**Artikel 40**

**Befugnis zum Erlaß von Verordnungen**

Die Kommission erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse, wobei sie sich an die im Gesetz vorgesehenen Verfahren hält. Die Verordnungen werden im Amtsblatt der Union veröffentlicht, und die Beschlüsse werden denjenigen, an die sie sich richten, formell zur Kenntnis gebracht. Das Parlament und der Rat der Union werden unverzüglich unterrichtet.

**Artikel 41**

**Anhörung der Betroffenen**

Vor Verabschiedung einer Maßnahme hören die Institutionen der Union, soweit möglich und zweckmäßig, die Betroffenen an. Die Verfahren für diese Anhörung werden durch Gesetz der Union festgelegt.

**Artikel 42**

**Recht der Union**

Das Recht der Union gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Es hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission wird die Anwendung dieses Rechts durch die Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt. In einem Organgesetz werden die Verfahren festgelegt, nach denen die Kommission diese Anwendung überwacht. Die einzelstaatlichen Gerichte müssen das Recht der Union anwenden.

**Artikel 43**

**Richterliche Kontrolle**

Die Gemeinschaftsvorschriften über die richterliche Kontrolle finden in der Union Anwendung. Sie werden durch ein Organgesetz unter Berücksichtigung folgender Grundsätze ergänzt:

— Erweiterung des Klagerechts von Einzelpersonen gegen Akte der Union, die sie beschweren,

— Gleiches Beschwerderecht und Gleichbehandlung aller Institutionen vor dem Gerichtshof,

— Zuständigkeit des Gerichtshofs für den Schutz der Grundrechte gegenüber der Union,

— Zuständigkeit des Gerichtshofs, einen Akt der Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Gültigkeitsprüfung oder aufgrund einer Einrede der Rechtswidrigkeit aufzuheben,

— Eröffnung eines Kassationsverfahrens vor dem Gerichtshof gegen einzelstaatliche letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen, in denen die Befassung des Gerichtshofs im Wege der Vorabentscheidung verweigert oder eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs mißachtet wird,

— Befugnis des Gerichtshofs, die Verletzungen der sich aus dem Recht der Union ergebenden Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten zu ahnden,

— obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Zielen der Union.

**Artikel 44**

**Sanktionen**

In dem in Artikel 4 Absatz 4 dieses Vertrags vorgesehenen Fall sowie in jedem anderen Fall einer schwerwiegenden

und anhaltenden Verletzung der Vertragsbestimmungen durch einen Mitgliedstaat, die vom Gerichtshof auf Antrag des Parlaments oder der Kommission festgestellt wurde, kann der Europäische Rat nach Anhörung des betroffenen Staates mit Zustimmung des Parlaments Maßnahmen treffen,

— durch die die Rechte, die sich aus der Anwendung eines Teils oder der Gesamtheit der Vertragsbestimmungen ergeben, für den betreffenden Staat und seiner Angehörigen ausgesetzt werden, unbeschadet der von den letztgenannten erworbenen Rechte,

— die so weit gehen können, daß die Teilnahme des betreffenden Staates am Europäischen Rat und am Rat der Union sowie an allen anderen Einrichtungen, in denen der Staat als solcher vertreten ist, ausgesetzt wird.

Der betreffende Staat nimmt nicht an der Abstimmung über die Sanktionen teil.

# VIERTER TEIL

# DIE POLITIKEN DER UNION

**Artikel 45**

**Allgemeines**

1. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes setzt die Union gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß Artikel 9, die eingeleiteten Maßnahmen fort und ergreift neue Maßnahmen.

2. Die Struktur- und Konjunkturpolitiken der Union werden so ausgearbeitet und durchgeführt, daß sie zusammen mit einer gleichgewichtigen Ausweitung der gesamten Union eine fortschreitende Verringerung der zwischen den verschiedenen Gebieten und Regionen bestehenden Ungleichgewichte ermöglichen.

**Artikel 46**

**Einheitlicher Rechtsraum**

Außerhalb der von der gemeinsamen Aktion erfaßten Bereiche erfolgt die Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums im Wege der Zusammenarbeit, um insbesondere

— Maßnahmen zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Bürger zur Union zu ergreifen;

— die internationalen Formen der Kriminalität einschließlich des Terrorismus zu bekämpfen.

Die Kommission und das Parlament können Empfehlungen in diesem Sinne an den Europäischen Rat richten.

## *TITEL I*

## *WIRTSCHAFTSPOLITIK*

**Artikel 47**

**Binnenmarkt und Freizügigkeit**

1. Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit, die Freizügigkeit der Personen und den freien Dienstleistungs-, Güter- und Kapitalverkehr in ihrem Hoheitsgebiet zu vollenden, zu sichern und auszubauen; außerdem besitzt sie die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

2. Diese Liberalisierung erfolgt auf der Grundlage von präzisen und verbindlichen Programmen und Zeitplänen, die von der Legislative nach den Regeln des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden. Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen für diese Programme fest.

3. Durch diese Programme muß die Union

— innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Freizügigkeit für Personen und den freien Güterverkehr, was insbesondere die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen umfaßt,

— innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags den freien Dienstleistungsverkehr einschließlich des Bankwesens und aller Formen des Versicherungswesens,

— innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags den freien Kapitalverkehr

verwirklichen.

**Artikel 48**

**Wettbewerb**

Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Vollendung und den Ausbau der Wettbewerbspolitik auf der Ebene der Union, unter Berücksichtigung

— der Notwendigkeit, auf der Grundlage der in Artikel 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl festgelegten Kriterien eine Regelung für die Genehmigung von Unternehmenszusammenschlüssen zu schaffen,

— der Erfordernisse der Umstrukturierung und Stärkung der Industrie der Union angesichts der tiefgreifenden Störungen, die der internationale Wettbewerb hervorrufen kann,

— der Notwendigkeit, jede Diskriminierung zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen zu untersagen.

**Artikel 49**

**Angleichung der Rechtsvorschriften für Unternehmen und der Steuergesetzgebung**

Die Union ergreift Maßnahmen zur Angleichung der Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften für Unternehmen, insbesondere Gesellschaften, sofern sich diese Vorschriften unmittelbar auf eine gemeinsame Aktion der Union auswirken. Durch Gesetz wird ein europäisches Unternehmensstatut geschaffen.

In dem für die Verwirklichung der wirtschaftlichen Integration der Union erforderlichen Maße erfolgt durch Gesetz eine Angleichung der Steuergesetzgebung.

**Artikel 50**

**Konjunkturpolitik**

1. Die Union besitzt die konkurrierende Zuständigkeit im Bereich der Konjunkturpolitik, um insbesondere die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken innerhalb der Union zu erleichtern.

2. Die Kommission legt unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Grundsätze und Grenzen Leitlinien und Ziele fest, nach denen sich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten richten müssen.

3. Die Bedingungen, unter denen die Kommission darüber wacht, daß die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen den von ihr festgelegten Zielen entsprechen, werden durch Gesetz festgelegt. Es ermächtigt die Kommission, die monetäre, budgetäre oder finanzielle Unterstützung durch die Union von der Beachtung der in Anwendung von Absatz 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen abhängig zu machen.

4. Die Bedingungen, unter denen die Kommission in Konzertierung mit den Mitgliedstaaten die Haushalts- und Finanzmechanismen der Union für konjunkturelle Zwecke nutzt, werden durch Gesetz festgelegt.

**Artikel 51**

**Kreditpolitik**

Die Union besitzt konkurrierende Zuständigkeit für die europäische Geld- und Kreditpolitik, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung in der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts durch Schaffung eines europäischen Kapitalmarktausschusses sowie der Errichtung einer europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

**Artikel 52**

**Europäisches Währungssystem**

1. Alle Mitgliedstaaten beteiligen sich vorbehaltlich des in Artikel 35 dieses Vertrags enthaltenen Grundsatzes am Europäischen Währungssystem.

2. Die Union besitzt die konkurrierende Zuständigkeit, um die vollständige Währungsunion schrittweise zu verwirklichen.

3. Die Vorschriften betreffend

— das Statut und die Funktionsweise des Europäischen Währungsfonds gemäß Artikel 33 dieses Vertrags,

— die Bedingungen für den effektiven Transfer eines Teils der Reserven der Mitgliedstaaten auf den Europäischen Währungsfonds,

— die Bedingungen für die fortschreitende Umwandlung der ECU in eine Reservewährung und ein Zahlungsmittel und für die Erweiterung ihrer Anwendung,

— die Modalitäten und die einzelnen Stufen der Verwirklichung der Währungsunion,

— die Pflichten und Auflagen, die für die Zentralbanken bei der Festlegung ihrer Ziele im Bereich der Geldschöpfung gelten,

werden durch Organgesetz festgelegt.

4. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann der Europäische Rat in Abweichung von Artikel 36, 38 und 39 dieses Vertrags das Inkrafttreten der oben genannten Organgesetze innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme aussetzen und sie zur erneuten Prüfung an das Parlament und den Rat der Union zurücküberweisen.

**Artikel 53**

**Sektorale Politiken**

Um den spezifischen Erfordernissen der Organisation, Förderung oder Koordinierung bestimmter Wirtschaftssektoren gerecht zu werden, besitzt die Union konkurrierende Zuständigkeiten zu denen der Mitgliedstaaten, um sektorale, auf der Ebene der Union abgestimmte Politiken zu verfolgen. In den unten genannten Bereichen wird mit diesen Politiken insbesondere das Ziel verfolgt, durch die Schaffung verläßlicher Rahmenbedingungen die von den Unternehmen im Wettbewerb zu treffenden Entscheidungen über Investitionen und Innovationen zu erleichern.

Bei den betreffenden Bereichen handelt es sich vor allem um:

— die Landwirtschaft und die Fischerei,
— das Verkehrswesen,
— das Fernmeldewesen,
— Forschung und Entwicklung,
— die Industrie,
— den Energiebereich.

a) Im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei verfolgt die Union eine Politik, deren Ziel es ist, die in Artikel 39 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten Ziele zu verwirklichen.

b) Im Bereich des Verkehrswesens verfolgt die Union eine Politik, die darauf ausgerichtet ist, zur wirtschaftlichen Integration der Mitgliedstaaten beizutragen. Sie wird insbesondere im Wege der gemeinsamen Aktion tätig, um jede Diskriminierung zu beenden, die Ausgangsbedingungen für den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu harmonisieren, Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs zu beseitigen und die Leistungsfähigkeit der Verkehrswege zu entwickeln, so daß sie ein den europäischen Bedürfnissen gewachsenes Verkehrsnetz ergeben.

c) Im Bereich des Fernmeldewesens nutzt die Union die gemeinsame Aktion, um ein Fernmeldenetz mit gemeinsamen Normen und harmonisierten Tarifen zu schaffen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Sektoren der Spitzentechnologie, die Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die öffentliche Beschaffungspolitik.

d) Im Bereich von Forschung und Entwicklung kann die Union gemeinsame Strategien ausarbeiten mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Aktionen zu koordinieren und auszurichten und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Forschungsinstituten zu fördern. Sie kann ihre finanzielle Unterstützung für gemeinsame Forschungsarbeiten gewähren, kann dabei einen Teil des Risikos übernehmen und in ihren eigenen Forschungseinrichtungen Forschungsarbeiten durchführen.

e) Im industriellen Bereich kann die Union Entwicklungsstrategien ausarbeiten, um den Politiken der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen, die für die wirtschaftliche und politische Sicherheit der Union besonders wichtig sind, eine Richtung zu geben und sie zu koordinieren. Die Kommission, der die Aufgabe übertragen wird, die notwendigen Durchführungsmaßnahmen zu treffen, legt dem Parlament und dem Rat der Union regelmäßig einen Bericht über industriepolitische Probleme vor.

f) Im Energiebereich ist das Handeln der Union darauf ausgerichtet, die Versorgungssicherheit, die Stabilität des Marktes der Union und — soweit es eine Preisregulierung gibt — eine harmonisierte Preispolitik zu gewährleisten, die mit der Praxis des lauteren Wettbewerbs vereinbar ist. Ziel der Union ist es ferner, die Entwicklung alternativer und regenerativer Energiequellen zu fördern, gemeinsame technische Normen für Effizienz, Sicherheit, Bevölkerungs- und Umweltschutz einzuführen und die Nutzung der europäischen Energiequellen zu fördern.

**Artikel 54**

**Andere Kooperationsformen**

1. Haben Mitgliedstaaten auf eigene Initiative Grundlagen für eine industrielle Zusammenarbeit außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Vertrags geschaffen, so kann der Europäische Rat, falls das gemeinsame Interesse dies rechtfertigt, beschließen, diese Formen der Zusammenarbeit in eine gemeinsame Aktion der Union umzuwandeln.

2. In bestimmten Einzelbereichen, die unter eine gemeinsame Aktion fallen, können durch Gesetz europäische Fachbehörden eingesetzt und die für sie geltenden Formen der Kontrolle festgelegt werden.

## *TITEL II*

## *GESELLSCHAFTSPOLITIK*

**Artikel 55**

**Allgemeines**

Die Union besitzt die konkurrierende Zuständigkeit auf den Gebieten der Sozial- und Gesundheits-, Verbraucher-, Regional-, Umwelt-, Bildungs- und Forschungs-, Kultur- und Informationspolitik.

**Artikel 56**

**Sozial- und Gesundheitspolitik**

1. Die Union wird im Bereich der Sozial- und Gesundheitspolitik tätig, und zwar insbesondere auf den Gebieten

- der Beschäftigung und insbesondere der Herstellung vergleichbarer Bedingungen für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der Gleichstellung von Mann und Frau,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit und des Fürsorgewesens,
- der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere im Hinblick auf den Abschluß unionsweiter Tarifverträge,
- der Formen der Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen, die das Arbeitsleben und die Betriebsverfassung betreffen,
- der Festlegung des Maßes, in dem die Angehörigen von Drittstaaten an der Gleichbehandlung teilhaben können,
- der Annäherung der Regeln über Forschung, Herstellung, Wirksamkeit und Vertrieb von Arzneimitteln,
- der Vorsorge gegen Suchtgefahren,
- der Koordinierung der gegenseitigen Hilfe bei Epidemien und Katastrophen.

**Artikel 57**

**Verbraucherpolitik**

Die Union kann Regeln zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, insbesondere in Schadensfällen, festlegen. Die Union kann Maßnahmen zur Förderung der Unterrichtung, Aufklärung und Anhörung der Verbraucher unterstützen.

**Artikel 58**

**Regionalpolitik**

Die Regionalpolitik der Union hat zur Aufgabe, den Abstand zwischen den einzelnen Regionen und insbesondere den Rückstand der am wenigsten begünstigten Regionen dadurch zu verringern, daß die Wirtschaftstätigkeit in diesen Regionen mit dem Ziel der künftigen Entwicklung wiederbelebt und ein Beitrag dazu geleistet wird, die

Voraussetzungen zu schaffen, um der übermäßigen Konzentration der Wanderungsbewegung in bestimmte Produktionszentren ein Ende zu setzen. Die Regionalpolitik der Union fördert ferner die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit.

Die Regionalpolitik der Union stellt zwar eine Ergänzung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten dar, doch werden mit ihr eigene Ziele der Union verfolgt.

Die Regionalpolitik der Union umfaßt

— die Entwicklung eines europäischen Rahmens für die Raumordnungspolitiken der in jedem Mitgliedstaat zuständigen Stellen,

— die Förderung von Investitionen und Infrastrukturvorhaben, die die nationalen Programme in den Rahmen eines Gesamtkonzepts einfügen,

— die Durchführung integrierter Programme der Union zugunsten bestimmter Regionen, die gemeinsam mit den Vertretern der betroffenen Bevölkerung erarbeitet werden, und, soweit möglich, die Zuweisung der benötigten Mittel direkt an die betreffenden Regionen.

**Artikel 59**

**Umweltpolitik**

Im Umweltbereich sind die Verhütung und — soweit möglich nach dem Verursacherprinzip — die Wiedergutmachung von Schäden, die über den Rahmen eines Mitgliedstaats hinausgehen oder für die eine gemeinsame Lösung gefunden werden muß, Aufgabe der Union. Sie fördert eine Politik des rationellen Einsatzes der natürlichen Ressourcen, der Nutzung regenerierbarer Rohstoffe und der Wiedergewinnung von Abfällen, die den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung trägt.

Die Union ergreift Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes.

**Artikel 60**

**Bildungs- und Forschungspolitik**

Um einen Rahmen zu schaffen, der den Bürgern zum Bewußtsein einer eigenen Identität der Union verhilft, und um einen Ausbildungsstandard sicherzustellen, der die freie Wahl der Berufstätigkeit, des Arbeitsplatzes oder einer Ausbildungsstätte an jedem Ort der Union ermöglicht, ergreift die Union Maßnahmen auf folgenden Gebieten:

— Festlegung gemeinsamer oder vergleichbarer Ausbildungsziele,

— unionsweite Geltung und Gleichwertigkeit von Diplomen und von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten,

— Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

**Kapitel 61**

**Kulturpolitik**

1. Die Union kann Maßnahmen treffen, die darauf abzielen,

— das kulturelle und sprachliche Verständnis zwischen den Unionsbürgern zu fördern,

— die Kenntnis ihres kulturellen Lebens innerhalb und außerhalb ihres Gebietes zu verbreiten,

— Jugendaustauschprogramme aufzustellen.

2. Das Europäische Hochschulinstitut und die Europäische Stiftung werden zu sonstigen Einrichtungen der Union.

3. Die Regelungen zur Angleichung des Urheberrechts und für den freien Verkehr von Kulturgütern werden durch Gesetz festgelegt.

**Artikel 62**

**Informationspolitik**

Die Union fördert den Informationsaustausch und den Informationszugang für die Bürger. Zu diesem Zweck beseitigt sie unter Gewährleistung eines möglichst großen Wettbewerbs und einer Vielfalt der Organisationsformen in diesem Bereich die Hindernisse für einen freien Informationsaustausch. Sie fördert die Zusammenarbeit von Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, mit dem Ziel, unionsweite Programme auszuarbeiten.

## *TITEL III*

## *DIE INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN DER UNION*

**Artikel 63**

**Aktionsgrundsätze und Aktionsweisen**

1. Die Union richtet ihre Bemühungen im Rahmen der internationalen Beziehungen auf die Schaffung des Friedens durch die friedliche Lösung von Konflikten sowie auf die Sicherheit, die Abschreckung von Angriffen, die Entspannung, den gegenseitigen ausgewogenen und kontrollierbaren Abbau der Streitkräfte und der Rüstung, die Achtung der Menschenrechte, die Hebung des Lebensstandards in der Dritten Welt, die Ausweitung und Verbesserung der internationalen Wirtschafts- und Währungsbeziehungen im allgemeinen und des internationalen Handels im besonderen sowie die Verstärkung der internationalen Organisation aus.

2. Das Handeln der Union auf internationaler Ebene ist auf die Verwirklichung der in Artikel 9 dieses Vertrags festgelegten Ziele ausgerichtet. Es erfolgt entweder im Wege der gemeinsamen Aktion oder im Wege der Zusammenarbeit.

**Artikel 64**

**Gemeinsame Aktion**

1. Im Rahmen der internationalen Beziehungen handelt die Union in den Bereichen, in denen sie gemäß diesem Vertrag ausschließliche oder konkurrierende Zuständigkeiten besitzt, im Wege der gemeinsamen Aktion.

2. Im Bereich der Handelspolitik besitzt die Union die ausschließliche Zuständigkeit.

3. Die Union verfolgt eine Politik der Entwicklungshilfe. Innerhalb eines Übergangszeitraums von zehn Jahren wird diese Politik schrittweise Gegenstand einer gemeinsamen Aktion der Union. Soweit die Mitgliedstaaten weiterhin unabhängige Programme durchführen, legt die Union den Rahmen fest, in dem sie die Koordinierung dieser Programme mit ihrer eigenen Politik unter Einhaltung der bestehenden internationalen Verpflichtungen gewährleistet.

4. Für die Bereiche der Außenpolitik, die auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in die ausschließlichen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften fallen, in denen diese Zuständigkeiten jedoch nicht in vollem Umfang wahrgenommen wurden, werden durch Gesetz entsprechende Regeln festgesetzt, damit sie spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren vollständig ausgeübt werden können.

**Artikel 65**

**Durchführung der gemeinsamen Aktion**

1. Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten wird die Union in ihren Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen durch die Kommission vertreten. Die Kommission handelt insbesondere im Namen der Union internationale Abkommen aus. Sie ist zuständig für die Verbindungen zu allen internationalen Organisationen und arbeitet insbesondere im kulturellen Bereich mit dem Europarat zusammen.

2. Der Rat der Union kann der Kommission Leitlinien für ihr internationales Handeln erteilen; er hat mit absoluter Mehrheit Leitlinien festzulegen, wenn sich die Kommission an der Ausarbeitung von Akten und an der Aushandlung von Abkommen beteiligt, durch die für die Union internationale Verpflichtungen entstehen.

3. Das Parlament wird rechtzeitig und in angemessener Weise über alle Maßnahmen unterrichtet, die die zuständigen Institutionen der Union auf dem Gebiet der internationalen Politik ergreifen.

4. Das Parlament und der Rat der Union, die jeweils mit absoluter Mehrheit beschließen, billigen die internationalen Abkommen und beauftragen den Präsidenten der Kommission, die Ratifikationsurkunden zu hinterlegen.

**Artikel 66**

**Zusammenarbeit**

Die Pflege der internationalen Beziehungen der Union erfolgt im Wege der Zusammenarbeit, wenn Artikel 64 dieses Vertrags nicht anwendbar ist und es sich um folgende Bereiche handelt:

— Fragen, die die Interessen mehrerer Mitgliedstaaten der Union betreffen,

— oder Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten als einzelne nicht so wirksam handeln können wie die Union,

— oder Bereiche, in denen eine Politik der Union notwendig erscheint, um die im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten durchgeführten Außenpolitiken zu ergänzen,

— oder Fragen, die die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit betreffen.

**Artikel 67**

**Durchführung der Zusammenarbeit**

In den in Artikel 66 genannten Bereichen gilt:

1. Der Europäische Rat ist für die Zusammenarbeit zuständig. Der Rat der Union ist für die Durchführung dieser Zusammenarbeit verantwortlich. Die Kommission kann Politiken und Aktionen vorschlagen, die auf Veranlassung des Europäischen Rates oder des Rates der Union entweder von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

2. Die Union achtet darauf, daß die außenpolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt sind.

3. Die Union koordiniert die Standpunkte der Mitgliedstaaten bei der Aushandlung internationaler Abkommen und im Rahmen der internationalen Organisationen.

4. Sind in dringenden Fällen Sofortmaßnahmen erforderlich, so kann ein besonders betroffener Staat nach Unterrichtung des Europäischen Rates und der Kommission allein handeln.

5. Der Europäische Rat kann seinen Präsidenten, den Präsidenten des Rates der Union oder die Kommission ersuchen, als Sprecher der Union aufzutreten.

**Artikel 68**

**Erweiterung des Bereichs der Zusammenarbeit und Übergang der Zusammenarbeit in die gemeinsame Aktion**

1. Der Europäische Rat kann den Bereich der Zusammenarbeit insbesondere auch auf Fragen der Rüstung, des Verkaufs von Waffen an Drittländer, der Verteidigungspolitik und der Abrüstung ausdehnen.

2. Unter den Voraussetzungen von Artikel 11 dieses Vertrags kann der Europäische Rat beschließen, einen

bestimmten Bereich der Zusammenarbeit in die gemeinsame Aktion im Bereich der Außenpolitik zu überführen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 3 dieses Vertrags ohne zeitliche Begrenzung. Ausgehend von dem in Artikel 35 dieses Vertrags festgelegten Grundsatz kann der Rat der Union in Ausnahmefällen einstimmig einen oder mehrere Mitgliedstaaten von bestimmten Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Aktion getroffen werden, ausnehmen.

3. In Abweichung von Artikel 11 Absatz 2 dieses Vertrags kann der Europäische Rat beschließen, Bereiche, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels in die gemeinsame Aktion überführt wurden, erneut der Zusammenarbeit oder der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstellen.

4. Unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen kann der Europäische Rat beschließen, ein bestimmtes Problem für die zu seiner Lösung erforderliche Zeit in die gemeinsame Aktion zu übertragen. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

**Artikel 69**

**Gesandtschaftsrecht**

1. Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates der Union Vertretungen in Drittländern und bei den internationalen Organisationen einrichten.

2. Sie sind für die Vertretung der Union in allen Fragen, die in den Bereich der gemeinsamen Aktion fallen, zuständig. Sie können auch gemeinsam mit dem diplomatischen Vertreter desjenigen Mitgliedstaates, der den Präsidenten des Europäischen Rates stellt, die diplomatischen Aktivitäten der Mitgliedstaaten in den unter die Zusammenarbeit fallenden Bereichen koordinieren.

3. In Drittländern und bei internationalen Organisationen, in denen keine Vertretung der Union eingerichtet ist, wird die Union vom diplomatischen Vertreter des Mitgliedstaats, der den Präsidenten des Europäischen Rates stellt, oder, falls dies nicht möglich ist, vom diplomatischen Vertreter eines anderen Mitgliedstaates vertreten.

# FÜNFTER TEIL

# DIE FINANZEN DER UNION

**Artikel 70**

**Allgemeines**

1. Die Union verfügt über eigene Mittel, die von ihren Institutionen auf der Grundlage des von der Haushaltsbehörde verabschiedeten Haushaltsplans verwaltet werden. Die Haushaltsbehörde wird vom Europäischen Parlament und vom Rat der Union gebildet.

2. Die Einnahmen der Union dienen dazu, die Durchführung der gemeinsamen Aktionen der Union sicherzustellen. Im Falle des Aufgreifens neuer Aufgaben werden der Union die hierzu notwendigen finanziellen Mittel nach den in Artikel 71 Absatz 2 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren zugewiesen.

**Artikel 71**

**Einnahmen**

1. Bei Inkrafttreten dieses Vertrags verfügt die Union über Einnahmen gleicher Art wie die Europäischen Gemeinschaften. Die Union erhält jedoch einen festen Mehrwertsteueranteil, der im Rahmen des in Artikel 74 dieses Vertrags vorgesehenen Programms im Haushaltsplan festgesetzt wird.

2. Die Union kann durch Organgesetz die Art oder die Bemessungsgrundlage der bestehenden Einnahmen ändern oder neue Einnahmen schaffen. Unbeschadet des Artikels 75 Absatz 2 dieses Vertrags ermächtigt sie die Kommission durch Gesetz zur Begebung von Anleihen.

3. Die Erhebung der Einnahmen der Union obliegt grundsätzlich den Behörden der Mitgliedstaaten. Diese Einnahmen werden unmittelbar nach ihrer Erhebung an die Union überwiesen. Durch Gesetz werden die Durchführungsbestimmungen für diesen Absatz festgelegt und können eigene Stellen der Union für die Erhebung der Einnahmen geschaffen werden.

**Artikel 72**

**Ausgaben**

1. Die Ausgaben der Union werden jährlich auf der Grundlage einer Veranschlagung der Kosten jeder einzelnen gemeinsamen Aktion im Rahmen des in Artikel 74 dieses Vertrags vorgesehenen Finanzprogramms festgelegt.

2. Mindestens einmal jährlich legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen Bericht über die Wirksamkeit der unternommenen Aktionen unter Berücksichtigung ihrer Kosten vor.

3. Alle Ausgaben der Union unterliegen dem gleichen Haushaltsverfahren.

**Artikel 73**

**Finanzausgleich**

Zur Verringerung der Ungleichgewichte in der Wirtschaftskraft der Regionen wird ein Finanzausgleich eingeführt. Das Nähere regelt ein Organgesetz.

**Artikel 74**

**Finanzprogramme**

1. Zu Beginn jeder Legislaturperiode unterbreitet die Kommission nach ihrer Einsetzung dem Europäischen Parlament und dem Rat der Union einen Bericht über die Aufteilung der Verantwortlichkeiten für die Durchführung von gemeinsamen Aktionen und die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

2. Auf Vorschlag der Kommission wird in einem Mehrjahresfinanzprogramm, das gemäß den Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens angenommen wird, die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Union festgelegt. Diese Voranschläge, die jährlich überprüft werden, dienen als Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplans.

**Artikel 75**

**Haushaltsplan**

1. Im Haushaltsplan werden für jedes Kalenderjahr alle Ausgaben und Einnahmen der Union veranschlagt und genehmigt. Der Haushaltsplan muß bei seiner Verabschiedung ausgeglichen sein. Die Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne werden unter denselben Bedingungen wie der Haushaltsplan verabschiedet. Die Einnahmen der Union sind nicht zweckgebunden.

2. Im Haushaltsplan wird für das jeweilige Haushaltsjahr der Höchstbetrag der Anleihen und Darlehen festgelegt. Außer in den im Haushaltsplan ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen können Kreditmittel nur zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

3. Der Haushalt ist in Kapitel gegliedert, in denen die Ausgaben nach ihrer Art oder Zweckbestimmung zusammengefaßt sind und die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung untergliedert sind. Die Ausgaben der Institutionen — mit Ausnahme der Kommission — werden in gesonderten Teilen des Haushaltsplans ausgewiesen; sie werden von diesen Institutionen ausgearbeitet und verwaltet und können nur Verwaltungsausgaben enthalten.

4. Die Haushaltsordnung der Union wird durch ein Organgesetz festgelegt.

**Artikel 76**

**Haushaltsverfahren**

1. Die Kommission arbeitet den Entwurf des Haushaltsplans aus und übermittelt ihn an die Haushaltsbehörde.

2. Innerhalb der in der Haushaltsordnung festgesetzten Fristen

a) kann der Rat der Union in erster Lesung mit einfacher Mehrheit Änderungen annehmen. Er leitet den Entwurf des Haushaltsplans mit oder ohne Änderungen dem Parlament zu;

b) kann das Parlament in erster Lesung die Änderungen des Rates mit absoluter Mehrheit ändern und weitere Änderungen mit einfacher Mehrheit annehmen;

c) muß, wenn die Kommission innerhalb von 15 Tagen den in erster Lesung vom Rat oder vom Parlament angenommenen Änderungen widerspricht, der betreffende Teil der Haushaltsbehörde in zweiter Lesung mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Beschluß fassen;

d) gilt der Haushaltsplan, wenn er vom Parlament und vom Rat nicht oder in übereinstimmender Weise geändert wurde und die Kommission von ihrem Recht auf Widerspruch gegen in erster Lesung angenommene Änderungen keinen Gebrauch gemacht hat, als endgültig angenommen;

e) kann der Rat in zweiter Lesung mit qualifizierter Mehrheit die vom Parlament angenommenen Änderungen seinerseits ändern. Er kann den gesamten vom Parlament geänderten Entwurf des Haushaltsplans durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit an die Kommission zurücküberweisen und verlangen, daß sie einen neuen Entwurf vorlegt; erfolgt keine Rücküberweisung, wird der Entwurf des Haushaltsplans in jedem Fall dem Parlament übermittelt;

f) kann das Parlament in zweiter Lesung die vom Rat angenommenen Änderungen nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Es verabschiedet den Haushaltsplan mit absoluter Mehrheit.

3. Beschließt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht innerhalb der in der Haushaltsordnung festgelegten Fristen, so gilt der Entwurf, mit dem er befaßt wurde, als von ihm angenommen.

4. Nach Abschluß des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens erklärt der Präsident des Parlaments den Haushaltsplan für endgültig festgestellt und veranlaßt unverzüglich seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Union.

**Artikel 77**

**Vorläufige Zwölftel**

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so können jeden Monat unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von einem Zwölftel der im

Haushaltsplan des vorangegangenen Haushaltsjahres unter Einschluß der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne bereitgestellten Mittel getätigt werden.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Haushaltsjahres kann die Kommission nur noch Ausgaben tätigen, die es der Union ermöglichen, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen.

**Artikel 78**

**Ausführung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan wird von der Kommission unter ihrer Verantwortung und unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen ausgeführt.

**Artikel 79**

**Rechnungsprüfung**

Die Ausführung des Haushaltsplans wird vom Rechnungshof überprüft. Er nimmt seine Aufgaben völlig unabhängig wahr und verfügt zu diesem Zweck über Prüfungsvollmachten gegenüber den Institutionen und Einrichtungen der Union sowie den betreffenden nationalen Stellen.

**Artikel 80**

**Haushaltsrechnung**

Nach Abschluß des Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission der Haushaltsbehörde in der in der Haushaltsordnung festgelegten Form die Haushaltsrechnung, in der alle Operationen des Haushaltsjahres aufgeführt sind und der der Bericht des Rechnungshofes beiliegt.

**Artikel 81**

**Entlastung**

Das Parlament beschließt, die Entlastung zu erteilen, aufzuschieben oder zu verweigern; der Entlastungsbeschluß kann mit Bemerkungen versehen werden, denen die Kommission Rechnung tragen muß.

# SECHSTER TEIL

# ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Artikel 82**

**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag steht allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Ratifizierung offen.

Sobald dieser Vertrag von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, deren Bevölkerung 2/3 der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaften ausmacht, ratifiziert ist, treten die Regierungen der Mitgliedstaaten, die ihn ratifiziert haben, unverzüglich zusammen, um einvernehmlich die Verfahren für die Inkraftsetzung dieses Vertrags und das Datum seines Inkrafttretens sowie über die Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die ihn noch nicht ratifiziert haben, zu beschließen.

**Artikel 83**

**Hinterlegung der Ratifikationsurkunden**

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung desjenigen Staates hinterlegt, der als erster das Ratifizierungsverfahren vollendet hat.

**Artikel 84**

**Änderung des Vertrags**

Eine Vertretung im Rat der Union, ein Drittel der Mitglieder des Parlaments oder die Kommission können der Legislative einen begründeten Gesetzentwurf zur Änderung einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags vorlegen. Der Entwurf wird den beiden Teilen der Legislative zur Billigung unterbreitet, die gemäß dem für das Organgesetz vorgesehenen Verfahren entscheiden.

Der gebilligte Entwurf wird den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung unterbreitet und tritt in Kraft, sobald er von allen ratifiziert wurde.

**Artikel 85**

**Der Sitz**

Der Europäische Rat beschließt über den Sitz der Institutionen. Ergeht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages der Union kein Beschluß des Europäischen Rates über den Sitz, so entscheidet die Legislative endgültig gemäß dem für das Organgesetz geltenden Verfahren.

**Artikel 86**

**Vorbehalte**

Die Bestimmungen dieses Vertrags können nicht Gegenstand eines Vorbehalts sein. Dieser Artikel beläßt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die Union diejenigen

Erklärungen beizubehalten, die sie zu den zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehörenden Verträgen und Übereinkommen abgegeben haben.

**Artikel 87**

**Dauer**

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333